

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 020 035
Studiengang: Management und Führung, M.A.
Hochschule: Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
Studienort/e: Saarbrücken
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Hochschule regelt in einem verbindlichen Dokument, dass die für die Zulassung erforderliche berufspraktische Erfahrung qualifiziert sein muss und aktualisiert zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen ASPO-MMF (01.10.2024) die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium auf den unterschiedlichen Webseiten des Studiengangs. (§ 5 StAkkrV)

Auflage 2: Die Hochschule erstellt ein Diploma Supplement, welches der überarbeiteten Version der ASPO-MMF entspricht und folgende Anpassungen enthält: Der Studiengang wird unter Punkt 2.2 nicht als „berufsintegrierend“ ausgewiesen; die Zugangsvoraussetzungen werden unter Punkt 3.3 aktualisiert; die Studienform wird unter Punkt 4.1 als „berufsbegleitend“ ausgewiesen; die Lernergebnisse werden unter Punkt 4.2 an der überarbeiteten Version des Curriculums angepasst und outcome-orientiert formuliert. (§ 6 i.V.m. § 11 StAkkrV)

Auflage 3: Die Hochschule vereinheitlicht die Kreditierung der Wahlpflichtmodule im Modulhandbuch und im Modulkatalog in Ziffer 2.2 ASPO-MMF und vereinheitlicht die Prüfungsformen der Module „Managementmethoden“, „Transformationsmanagement“ und „Leadership“ im Modulhandbuch und im Modulkatalog in Ziffer 2.2 ASPO-MMF. (§ 7 StAkkrV)

Auflage 4: Die Hochschule macht die Kooperation mit der ASW auf allen Webseiten des Studiengangs öffentlich. (§ 9 Abs. 1 StAkkrV)

Auflage 5: Die Hochschule überarbeitet die Qualifikationsziele folgender Modul- und Wahlpflichtmoduleinheitsbeschreibungen, um sie am HQR für Masterabschlüsse zu orientieren: „Wertmanagement“, „Arbeitstechniken“, „Future Skills“, „Digitalisierung“, „Transformationsmanagement“, „Praxisprojekte“ 1 bis 4 „Kolloquium“, „Abschlussarbeit“, „Erfolgreich Kommunizieren I“, „Erfolgreich Kommunizieren II“, „Führen im Vertrieb“, „Strategisches Management im Automotive Sektor“, „Gruppendynamik und Teamkompetenz“ und „Digital Marketing & Communication Management“ . (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrV)

Auflage 6: Die Hochschule legt für den Studiengang eine unterzeichnete Kooperationsvereinbarung vor, welche den Anforderungen des § 19 StAkkrV entspricht. (§ 19 StAkkrV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen 1, 3, 4 und 5 sind erfüllt.

Die Auflagen 2 und 6 sind nicht erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1 - Festlegung der Zugangsvoraussetzungen

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule die überarbeitete Studienordnung für den Master-Studiengang „Management und Führung“ vorgelegt. Dort ist unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 geregelt, dass für die Zulassung zum Masterstudiengang eine einschlägige, qualifizierte Berufstätigkeit von in der Regel mindestens einem Jahr seit Abschluss des Erststudiums erforderlich ist.

Damit ist die Auflage erfüllt.

Zu Auflage 2 - Aktualisierung des Diploma Supplements

Auflage 2 ist nicht erfüllt.

Die Hochschule hat zwar ein überarbeitetes Diploma Supplement eingereicht und die im Akkreditierungsbericht beanstandeten Inhalte entsprechend der Auflage weitgehend überarbeitet. Allerdings findet sich unter Ziffer 4.2 weiterhin die Bezeichnung "berufsintegrierender Masterstudiengang".

Zudem verwendet die Hochschule – anders als bei der mit Antragsstellung vorgelegten Fassung des Diploma Supplements – nicht die von HRK und KMK abgestimmte aktuell gültigen Fassung des Diploma Supplements. Dies ist u.a. daran zu erkennen, dass die Überschrift von Ziffer 4.2 nicht als „Lernergebnisse des Studiengangs“ bezeichnet wird, die Ordnungsziffer 8.2 zweimal vergeben wurde und die Fußnoten noch auf das alte Akkreditierungssystem vor Geltung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (In Kraft getreten am 01.01.2018) verweisen. Zudem ist festzustellen, dass das Diploma Supplement – ebenfalls anders als bei Antragstellung – nicht in englischer Sprache vorgelegt wurde.

Das Diploma Supplement ist gem. § 6 Abs. 4 StAkkrV Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses und dabei ist nach der Begründung zur MRVO, die auch zur Auslegung der StAkkrV heranzuziehen ist, die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung des Diploma Supplements in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Diese Empfehlungen der HRK beinhalten gemäß den Angaben der HRK zum Diploma Supplement in der Standardform (auch) die Ausstellung einer englischsprachigen Variante (vgl. <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>, abgerufen am 12.11.2025).

Die Überarbeitung des Diploma Supplements muss in der aktuellen Fassung und auch in der

englischsprachigen Fassung vorgelegt werden. Hierzu ergeht folgender Hinweis:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung datierte die aktuelle Fassung des Diploma Supplements aus dem Jahr 2018. Inzwischen hat diese Fassung aufgrund der Novellierung der MRVO eine Überarbeitung erfahren. Daher ist bei der Überarbeitung der studiengangsspezifischen Diploma Supplements inzwischen zudem auch die Fassung von 2025 zu verwenden.

Die Hochschule erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.

Zu Auflage 3 - Konsistenz der Modulbeschreibungen

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule die überarbeitete Moduldatenbank (Screenshots und Verlinkung) vorgelegt. Hieraus geht hervor, dass die Kreditierung der Wahlpflichtmodule sowie die Prüfungsformen der Module „Managementmethoden“, „Transformationsmanagement“ und „Leadership“ vereinheitlicht wurden.

Damit ist die Auflage erfüllt.

Zu Auflage 4 - Transparenz der Kooperation

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule einen Auszug aus der Internetpräsenz des Studiengangs sowie die Verlinkung der Seite vorgelegt. Hieraus ist zu erkennen, dass die Kooperation mit der ASW auf den Websites des Studiengangs öffentlich gemacht wurde.

Damit ist die Auflage erfüllt.

Zu Auflage 5 - Kompetenzniveau der Modulbeschreibungen

Zur Erfüllung der Auflage hat die Hochschule die überarbeitete Moduldatenbank (Screenshots und Verlinkung) vorgelegt. Hieraus geht hervor, dass die Qualifikationsziele am HQR für Masterabschlüsse ausgerichtet wurden.

Damit ist die Auflage erfüllt.

Zu Auflage 6 - Regelungen der Kooperationsvereinbarung

Auflage 6 ist nicht erfüllt.

Zwar hat die Hochschule einen Auszug aus dem mit der ASW gGmbH geschlossenen Rahmenvertrag sowie die überarbeitete Prüfungsordnung (PO) vorgelegt. Aus dem Rahmenvertrag geht auch hervor, dass die Hochschule die inhaltliche Gestaltung des Masterstudiengangs verantwortet und der Kooperationspartner nur eine beratende Funktion einnimmt. Auch ist in § 1 Satz 6 PO festgelegt, dass die Hochschule alle rechtsetzenden Entscheidungen, wie etwa Zulassungs- und Prüfungsbedingungen oder Ausgestaltung des Curriculums selbst trifft und nicht delegiert.

Aber zum einen wird die PO soweit ersichtlich in dem Vertragswerk nicht in Bezug genommen, so

dass sie nicht Vertragsgegenstand wird und keine bindende Wirkung für die Kooperation entfalten kann. Und zum anderen wird der Rahmenvertrag nur als Auszug vorgelegt. Die Hochschule verweist in ihrem Anschreiben darauf, dass der Rahmenvertrag „ohne vertrauliche, kaufmännische Details“ vorgelegt würde. Tatsächlich enthält er aber auch keine Unterschriften und ggfs. weitere, den Studiengang regelnde Vereinbarungen. Es ist nicht ersichtlich, ob und in welcher Form der mit Antragstellung vorgelegte – und vom Rahmenvertrag zu unterscheidende – Kooperationsvertrag bzw. die darin getroffenen Regelungen auch auf den Masterstudiengang „Management und Führung“ Anwendung finden sollen. Bereits im Akkreditierungsbericht war festgestellt worden, dass sich der vorgelegte Kooperationsvertrag nur auf die Durchführung dualer Studiengänge beziehen würde (Akkreditierungsbericht, S. 66) und daher den zur Akkreditierung beantragten berufsbegleitenden Masterstudiengang gerade nicht umfassen würde. Dies ist, soweit aus dem zur Auflagenerfüllung vorgelegten Rahmenvertrag ersichtlich, bisher nicht behoben worden.

Die Hochschule erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.

